

# Auch der neueste Entwurf der Grundwasserverordnung gefährdet nach wie vor die Deutsche Mauerwerksindustrie sowie die Recycling- und Immobilienwirtschaft

Bereits mit zwei Briefen an die verantwortlichen Bundesministerien für Umwelt, Wirtschaft und Bau sowie an alle entsprechenden Länderministerien hat die Deutsche Gesellschaft für Mauerwerksbau (DGfM) darauf hingewiesen, dass alle bisher vorgelegten Entwürfe zur Grundwasserverordnung vom Dezember 2009 sowie vom März und Mai 2010 mit weit reichenden Auswirkungen für die Industrie, Recycling- und Immobilienwirtschaft verbunden sind.

Die volkswirtschaftlichen **Auswirkungen** bei der Einführung der Grundwasserverordnung in der vorgelegten Form wurden gemäß Untersuchungen der Prognos AG wie folgt präzisiert:

## 1. Erheblicher Rückgang der Verwertungsquoten von Recyclingbaustoffen

Von den rund 240 Mio. t mineralischer Abfälle, die jährlich anfallen, konnten bisher mehr als 90 % der Verwertung zugeführt werden, ohne dass diese Länderpraxis nachweisbare Grundwasserschäden ausgelöst hat. Unter Berücksichtigung der unmittelbaren Präzedenzwirkung für das Bodenrecht (geplante

Ersatzbaustoffverordnung) werden sich die Geringfügigkeitschwellenwerte, zumindest mittelbar, auf Baustoffe sowie Ersatzbaustoffe und mineralische Abfälle auswirken. Es ist mit einem Rückgang der Verwertungsquote um 50 % und einer deutlichen Erweiterung des Deponievolumens zu rechnen.

## 2. Bauen im Grundwasser nicht mehr erlaubnisfähig

Da das Einbringen von Beton/ Zement im Grundwasser aufgrund der Überschreitungen der GFS gemäß GrwV nicht mehr möglich sein wird, werden zahlreiche Infrastrukturmaßnahmen – ausgeführt nach dem heutigen Stand der Technik – zukünftig nicht mehr erlaubnisfähig sein. Vor dem Hintergrund der Abhängigkeit von den GFS gemäß GrwV, wird auch der hohe Recyclinganteil nicht mehr erlaubnisfähig sein.

## 3. Verwertung von Ziegelbruch nicht mehr möglich

Der vorgeschlagene Schwellenwertkatalog sieht einen Material bzw. Prüfwert für das Vanadium in RC-1 Baustoffen von höchstens 40 µg/l als Grenzwert der Schwermetallabgabe vor. Sollte es nicht gelingen, diesen Wert der Realität anzupassen, wird der Ziegelanteil in Recycling-Baustoffen für die Qualitätsklasse RC 1 von bisher 30 M.-% auf weit unter 10 M.-% eingeschränkt werden. Abbruchmassen (Mauerwerk) können nicht nach Fraktionen getrennt und aufbereitet werden. Für keramische Baustoffe drohen Annahme- und Verwertungsprobleme in der Recyclingwirtschaft.

## 4. Wertverlust von Immobilien

Private und öffentliche Gebäudeeigentümer müssen im Abrissfall mit erheblich höheren Entsorgungskosten rechnen. Die Wohnungswirtschaft müsste, wenn im Abrissfall Gebäu-

de nicht mehr wirtschaftlich recycelt werden können, einen Wertverlust von Immobilien bilanzieren und durch eine Wertanpassung dokumentieren. Das trifft auch für öffentliche Bauten von Bund und Ländern zu.

## 5. Dramatische Verteuerung von Sanierungsmaßnahmen

Neubaumaßnahmen werden gemäß städtebaulicher Zielstellung vorrangig innerstädtisch auch unter Nutzung von brachliegenden industriellen, gewerblichen oder ehemaligen militärischen Flächen geplant. Betroffen sind Kommunen, Kreise und Wirtschaft beim Flächenrecycling. Gleiches gilt auch für Chemie-Unternehmen und andere geplante (Um-)Nutzungen, die Flächen mit Bodendekontaminationen bei Baumaßnahmen betreffen. Belastete Altflächen werden unattraktiv gegenüber der grünen Wiese, jedoch sollte das Gegenteil das Ziel sein.

Einzuschätzen ist, dass die Einführung der GrwV in Bezug auf die Einhaltung von Sanierungszielwerten für Erdarbeiten die geplanten Investitionen etwa um Faktor 5 gegenüber dem geltenden Umweltrecht verteuern würde.

Um diese Auswirkungen einzugrenzen bzw. zu verhindern, wurde durch die DGfM darum gebeten, die folgenden **Forderungen** für eine Verabschiedung des Verordnungsentwurfes der GrwV zu beachten:

### 1. Verabschiedung der GrwV, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV nur im Paket

Festlegungen in der Grundwasserverordnung haben direkte Auswirkungen auf die Regelungen der zukünftigen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Nur durch den erforderlichen Abgleich zwischen den drei Verordnungen und anderen bestehenden Regelungen kann verhindert werden, dass nicht mehr ausgleichbare Regelungen durch eine vorgezogene Einführung der GrwV entstehen, die später zu einer massiven Betroffenheit führen. Die Verabschiedung sollte nur im Paket erfolgen.

### 2. Klare Regelung des Anwendungsbereiches der GrwV

Im aktuellen Entwurf der GrwV vom 18.05.10 wurden die in der Version vom 08.12.09 noch enthaltenen Regelungen zum Anwendungsbereich weggelassen. Es ist aber zu regeln, dass andere Rechtsvorschriften über Bodenschutz, Ersatzbaustoffe, Düngemittel und Altlasten, die auch dem Schutz des Grundwassers dienen, unberührt bleiben und bei deren Einhaltung keine wasserrechtliche Erlaubnis nach GrwV mehr erforderlich wird.

### 3. Veränderung des Ortes der Beurteilung

Der einmal festgelegte Ort der Beurteilung in der GrwV kann in einem Verordnungsprozess der EBV und BBodSchV nicht

mehr ausgeglichen werden. Der Ort der Beurteilung muss im Grundwasser liegen. Entsprechend der EU- Grundwasser-richtlinie dienen die festzulegenden Schwellenwerte der Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern und Gruppen von Grundwasserkörpern (Art. 3 GrwRL). Durch die im aktuellen Entwurf der GrwV festgelegte Beurteilung der Schadstoffkonzentration im Sickerwassertropfen „beim Eintritt in das Grundwasser“ entsteht ein Konzept, in dem die festgelegten GFS-Werte und der Ort der Beurteilung nicht mehr zusammenpassen und sich damit ohne Deckung durch das WHG oder europäische Vorgaben die Bewertung erheblich und unbegründet verschärft.

#### **4. Überprüfung der GFS-Werte**

Die EU-Grundwasserrichtlinie empfiehlt für 9 Stoffe die Festlegung von Schwellenwerten. Der vorliegende Entwurf der GrwV stellt auf die Einführung von 46 Schwellenwerten zur Beurteilung der Erlaubnis von Einträgen in das Gewässer ab. Es ist mit der vorliegenden Begründung nicht nachvollziehbar, warum alle diese Substanzen in den Schwellenwertkatalog aufgenommen wurden. Eine Überarbeitung ist dringend erforderlich.

#### **5. Streichung der GFS-Werte für Vanadium, Chlorid und Sulfat**

Die vorgesehenen Werte für Chlorid und Sulfat sind entgegen den europäischen und nationalen (LAWA) Vorgaben nicht öko- oder humantoxikologisch ermittelt. Aufgrund der extrem unterschiedlichen Konzentrationen in natürlichen Grund- und Heilwasservorkommen ist ein bundeseinheitlicher Wert nicht sachgerecht. Bei Vanadium hatte die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser selbst einen Vorbehalt zur An-

wendung dieses GFS Wertes festgestellt. Begründet wurde die Aussetzung des Vollzuges damit, dass dieser Grenzwert „auf einer unvollständigen und nur strittig zu bewertenden Datenbasis“ abgeleitet worden ist. Vanadium, Chlorid und Sulfat sind aus der Liste der anorganischen Schwellenwerte gemäß Anlage 2 zu streichen.

Als wissenschaftlicher Bezug zur Umsetzung der Forderungen dient eine Stellungnahme, die Herr Prof. Dr.-Ing. habil. *L. Luckner* vom der GFI Grundwasserforschungsinstitut GmbH im Grundwasser-Zentrum Dresden erarbeitet hat. Als Fazit stellt Prof. *Luckner* fest, dass die bisher vorliegenden Entwürfe der Grundwasserverordnung einen deutschen Sonderweg beschreiben, der sich weit von einer 1:1-Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie entfernt hat und den Schutz des Grundwassers losgelöst von den nachhaltigen Bewirtschaftungszielen des Grundwassers priorisiert. Die Stellungnahme von Herrn Prof- Luckner kann abgerufen werden unter:

[http://www.dgfm.de/Informationen/index\\_infos.htm](http://www.dgfm.de/Informationen/index_infos.htm).

Nun ist die Vorlage eines weiteren Entwurfes zur GrwV durch das Bundesumweltministerium angekündigt, der sich an der 1:1 Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie orientieren soll. Das BMU beabsichtigt, diesen Entwurf noch vor der politischen Sommerpause ins Kabinett zu bringen. Eine endgültige Beratung im Plenum des Bundesrates könnte dann am 24.9.2010 erfolgen. Die Ausschüsse des Bundestages können bis dahin noch an der Kabinettsfassung Änderungen vornehmen.

Dr. *Ronald Rast*, Berlin  
18.06.2010